

Zusätzliche Mietbedingungen für Mietanlagen bei Vollservicemieten

1.

- I. Lieferung, Leistungen und Angebote erfolgen ausschließlich auf Grund dieser Geschäftsbedingungen. Sie gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Spätestens mit Entgegennahme der Ware oder der Leistungen gelten diese Bedingungen als angenommen. Gegen Bestätigung des Kunden auf Hinweis seine Geschäftsbeziehung bzw. Einkaufsbedingungen wird hiermit widersprochen.
- II. Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn sie schriftlich bestätigt werden.

2.

- I. Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Nach Bestellung des Kunden kommt der Vertrag ausschließlich mit unserer schriftlichen Auftragsbestätigung zustande, falls dieser nicht binnen 5 Tagen widersprochen wird. Die von uns trotzdem geäußerte Bitte um schriftliche Rückbestätigung ändert nichts am Zustandekommen des Vertrages entsprechend der Auftragsbestätigung.
- II. Zeichnung, Abbildung, Maße, Gewicht oder sonstige Leistungsangaben sind nur verbindlich, wenn sie ausdrücklich vereinbart werden.
- III. Unsere Angestellten sind nicht befugt, mündliche Nebenreden zu treffen oder mündliche Zusicherung zu geben, die über Inhalte des schriftlichen Vertrages hinausgehen.

3.

- I. Leistungsfristen, die verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden können, bedürfen der Schriftform.
- II. Leistungsverzögerungen auf Grund höherer Gewalt von Ereignissen, die uns die Leistung unnötig erschweren oder unmöglich machen, hierzu gehören insbesondere Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen usw. Auch wenn sie bei unseren Lieferanten auftreten oder Unterlieferanten eintreten, haben wir auch bei verbindlichen Terminen und Fristen nicht zu vertreten. Wenn die Behinderung länger als 3 Monate dauert, ist der Kunde nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch erfüllten Teil des Vertrages zurückzutreten.

4. Mitwirkungspflicht des Kunden

- I. Der Kunde verpflichtet sich, die von der Firma Mansion Bühnentechnik zu seiner ausschließlichen Nutzung bereitgestellten Geräte zu den vereinbarten Terminen abzuholen bzw. zurückzugeben. Er haftet für die entstehenden Schäden bei nicht fristgerechter Einhaltung der Termine.
- II. Der Kunde verpflichtet sich die bereitgestellten Geräte sorgfältig zu behandeln. Beschädigungen, welche auf unsachgemäße Behandlung zurückzuführen sind, gehen zu Lasten des Kunden.
- III. Ein Transport der Geräte ins Ausland ist nur mit unserem schriftlichen Einverständnis möglich.
- IV. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die in der Auftragsbestätigung aufgeführte Anzahl von Auf- und Abbauhelfern pünktlich und ohne Unterbrechung zur Verfügung gestellt wird.
- V. Der Kunde hat den im Vertrag aufgeführten Stromanschluss (mindestens 32A CEE) zur Verfügung zu stellen und Gewähr dafür zu bieten, dass die An- und Abfahrt, sowie Lademöglichkeiten mit unseren Fahrzeugen uneingeschränkt gewährleistet ist.
- VI. Bei Auslandsaufträgen hat der Kunde dafür Sorge zu tragen, dass sämtliche Fahrgenehmigungen kostenfrei vorliegen. Bei Inlandsdaueraufträgen sorgt der Kunde dafür, dass die über die allgemeine Fahrerlaubnis hinaus im Einzelfall evt. notwendigen Sondererlaubnisse vorliegen.
- VII. Der Kunde haftet dafür, dass die Zeitpläne eingehalten werden können, wobei die jeweilige Auf- und Abbauphase bei Erstellung des Zeitplanes bei uns erfragt werden kann.
- VIII. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass unbefugte Personen vom Back-Stage Bereich entfernt werden können, falls von diesen Personen eine Gefahr für unsere Anlagen ausgeht oder eine Gefahr unserer Anlage für diese Person besteht. Insbesondere während der Auf- und Abbauphase haftet der Veranstalter dafür, dass Dritte sich nicht im Gefahrenbereich befinden. Sollte der Aufbau für uns durch Gründe, die vom Kunden verursacht werden, wesentlich erschwert sein, haben wir das Recht, den Aufbau abzusagen. Dies gilt insbesondere, wenn eine hinreichende Zahl von Auf- und Abbauhelfern nicht zur Verfügung steht, der notwendige Stromanschluss nicht vorhanden ist, die Sicherheit der Anlage aufgrund des Zustandes der Bühne nicht gegeben ist oder bei Open-Air-Veranstaltungen kein hinreichender und ordentlicher Regenschutz (auch am Regieplatz) vorhanden ist. Als Regenschutz auszuschließen sind Schirme und 3x3m unbefestigte Baumarkt Pavillons, u.ä.
- IX. Wenn die Veranstaltung länger als einen Tag dauert, hat der Kunde dafür Sorge zu tragen, dass auf garantiert eine Nachtwache zum Schutz vor Diebstahl oder Beschädigung der Gerätschaften vorhanden ist.
- X. Personal der Fa. Mansion die vor Ort die Veranstaltung betreuen, sind vom Kunden oder von jemand ihm beauftragtem, mit ausreichend Getränke und Imbissen (min.1 warme Mahlzeit/Tag) kostenlos zu versorgen.

5. Kündigung des Vertrages

- I. Bei Kündigung des Auftrages durch den Kunden ist eine abgestufte Entschädigung zu zahlen und zwar je nach Zeitpunkt der Kündigung zwischen Auftragsbestätigung und Leistungszeitpunkt. Bei einer Kündigung im ersten Drittel des Zeitraumes beträgt die Entschädigung pauschal 35%. Bei einer Kündigung im zweiten Drittel 50% und bei einer Kündigung bis zu einem Tag vor der Abholung bzw. Beladung oder nach Abfahrt unserer Fahrzeuge ist die gesamte Vergütung zu zahlen. Dem Kunden bleibt es unbenommen, nachzuweisen, dass uns im Einzelfall kein höherer Schaden entstanden ist, bzw. wir keine höhere Aufwendungen hatten oder es durch anderen Einsatz unserer Arbeitskräfte und Anlagen unterlassen haben, entsprechende Einkünfte zu erzielen.

6. Haftung

- I. Unsere Haftung wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- II. Der Kunde haftet für Abhandenkommen von Teilen unserer Anlage, für Beschädigungen unserer Anlage durch den Auftraggeber, das Publikum oder Randalierenden. Es ist deshalb Sache des Auftraggebers dafür zu sorgen, dass die Bühne hinreichend abgeschirmt ist. Ferner haftet der Auftraggeber für die Standsicherheit und Erdung der Bühne für jede Wetterlage. Dies gilt nicht, wenn die Bühne durch uns gestellt wird. Die Haftung bezieht sich insbesondere auf die Beschädigung unserer Anlage und Fahrzeuge und Verletzungen unseres Personals.

7. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

- I. Für die Geschäftsbedingungen und die gesamte Rechtsbeziehung zwischen uns und unseren Kunden gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- II. Soweit der Käufer Vollkaufmann im Sinn des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder rechtliches Sondervermögen ist, ist Saarlouis ausschließlich Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten.
- III. Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstige Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt. Die Parteien werden eine dem Sinn und Zweck der nichtigen Vereinbarung am nächsten kommende Vereinbarungen treffen.

Saarlouis, Januar 2009